



I. anderweitige Zuweisung

1. an anderes Gericht:

Staatshaftung: 14 III GG, 40 II, VwGO, 49 VI VwVfG

Ordnungsrecht: 43 I OBG, 21 VI, BImSchG, StrEG, StrVollzG, 98 II 2 StPO, 42 I PolG, 36 II PolG

2. an besonderes VG:

33 FGO, 51 SGG, 41 BDO

3. Sonderzuweisung an VG:

126 BRRG, 43 II OBG, 48 VwVfG, 17 a II GVG, 123 GO (-)

II. öffentlich-rechtliche Streitigkeit

1. Vorgehensweise: dreistufig

- a) Was ist Streitgegenstand (Antrag)
- b) Welche Norm regiert
- c) Wie ist die Norm zu qualifizieren

2. Problembereich:

Realakte, Unterlassung und Widerruf, Vertrag, Zweistufentheorie, Anstaltsnutzung, Hausverbot, Verwaltungsprivatrecht, Kirche, Fraktion

III. nicht verfassungsrechtl. Art

Doppelte Verfassungsummittelbarkeit.

Es streiten zwei Verfassungsorgane (jetzt *streitig*) um Verfassungsrecht.

IV. Sonderprobleme

17 II GVG / Justiziabilität im bes. Gewaltverhältnis / Regierungsakte



Zweistufentheorie bei Subventionen

Begriff der Subvention:

- öffentliche Mittel
- an Private
- mindestens z.T. ohne Gegenleistung
- zur Förderung ges.pol. Zwecke

Abwicklung:

neben vwr. Vertrag u. mitwirkungsbedürftigem VA ist zweistufige Gewährung die Regel.

1. Stufe:

über „ob“ wird ö.r. entschieden

2. Stufe:

p.r. Vertrag

AUSNAHME:

der verlorene Zuschuss → wird einstufig ö.r. abgewickelt.

Konkurrentenlage (pos. od. neg.) bezieht sich auf 1.Stufe.



Ratio:

Verwaltung soll durch Wahl der p.r. Rechtsform nicht ihren Bindungen entkommen.

Voraussetzungen:

- Vw.Träger
- erfüllt in p.r. Formen
- öffentl. Aufgabe
(aus Gesetz wie Art. 28 II, GG-Daseinsvorsorge)
- unmittelbar
- gegenüber Bürger

Folge: (es gelten)

- Grundrechte
- insbesondere Art. 3 I GG
- Verbot sachwidriger Koppelung

Rechtsweg:

Zivilrechtsweg



Klagearten

Gestaltungsklagen	Leistungsklagen	Feststellungsklagen
<ul style="list-style-type: none">- Anfechtungsklage gem. § 42 I 1. Alt.	<ul style="list-style-type: none">- Verpflichtungsklage § 42 I 2. Alt.- Allgem. Leistungsklage bei schlichtem Verwaltungshandeln	<ul style="list-style-type: none">- Feststellungsklage gem. § 43 I- Fortsetzungsfeststellungsklage gem. § 113 I 4- Normennichtigkeitsfeststellungsantrag gem. § 47



I. Zulässigkeit

1. **Verwaltungsrechtsweg**

2. **Klageart**

- Beachte 88 u. 86 III VwGO

a. **Statthaft gegen VA (Form!)**

aa. Behörde

Nicht Gesetzgebung, Rspr.,
Regierungsakte, Privatpersonen

bb. Gebiet des öR

cc. Regelung

Hier Abgrenzung vom Realakt.

Zusicherung, ö.r. Vertrag,

Sonderprobleme: mehrstufiger VA, Vorbereitungshandlung, Androhung eines VA, polizeiliche Standardmaßnahme, Anwendung von Zwang, wiederholende Verfügung

dd. Einzelfall

ee. gerichtet auf Außenwirkung

Weisung, Sonderrechtsverhältnis, mehrstufiger VA, Maßnahme gegen Gemeinde

b. Einzelprobleme

gegen nichtigen VA, gegen *Nicht Akt streitig*, nicht bei Erledigung, bei Aufhebung nach 48, 49 VwVfG gilt 43 II VwVfG

Nebenbestimmungen sind abzugrenzen von *Inhaltsbestimmungen* und isoliert anfechtbar, wenn Teilbarkeit vorliegt.

Isolierte Anfechtung der *Versagung* eher nicht

isolierte Anfechtung des *Widerspruchsbescheids* nur wenn *reformatio in peius* mit neuer Wunde



Einzelfall

	Individuell	Generell
Konkret	VA	VA iSd§ 35 S. 2VwVfG
Abstrakt	VA	VO/Satz.



Das besondere Gewaltverhältnis

Begriff: wenn der Bürger über das allg. GewaltV. hinaus in den Innenbereich des Staates einbezogen ist. Drei Spielarten:

- a) Impermeabilitätstheorie : Rechtsfreier Raum
Aber: 20 III GG !
- b) Theorie des Grundrechtsverzichts. Aber 17 a GG !
- c) Theorie des Sonderrechtsverhältnisses. Aber: Systematik der Grundrechte

Verortung im Klageschema

- 1) 40 I VwGO: nach Impermeabilitätstheorie nicht justitiabel
- 2) Klageart: VA nur bei Außenwirkung. Nach Theorie des Sonderrechtsverhältnisses nur wenn Grundverhältnis betroffen, nicht bei Betriebsverhältnis.
- 3) Klagebefugnis: nicht wenn Theorie des Grundrechtsverzichts gilt bzw. auch Theorie des Sonderrechtsverhältnisses das Betriebsverhältnis betroffen ist.
- 4) Ermächtigungsgrdl.: nach Impermeabilitätstheorie nicht erforderlich. Nach Theorie des Sonderrechtsverhältnisses reicht Anstaltszweck.

BVerfG: für wesentliche Entscheidungen, die über Organisationsgewalt hinausgehen ist Ermächtigungsgrundlage erforderlich.



Der mehrstufige VA / Klage f. Antragstellers

1. Problem: Ist Mitwirkungsakt ein VA ?

Verortung bei Klageart

a) Regelung ?

Ja, wenn für Genehmigungsbehörde bindend. Entscheiden nach WL und Systematik d. Rechtsgrundlage.

Regelung (+), wenn WL „mit Zustimmung“, „im Einvernehmen“, „auf Vorschlag“

Regelung (-), wenn „Anhörung“, „Beteiligung“, „Stellungnahme“

b) Außenwirkung ?

Entscheidend, ob darauf gerichtet. Im Hinblick auf unkomplizierten R.schutz. (Art. 19 IV GG) nur ausn.weise, wenn d. Mitwirkungsbehörde die ausschließliche Prüfung best. Bereiche übertragen ist. Nicht bei § 36 BauGB, 9 II BFernStrG, wohl aber bei § 9 VIII BFernStrG.

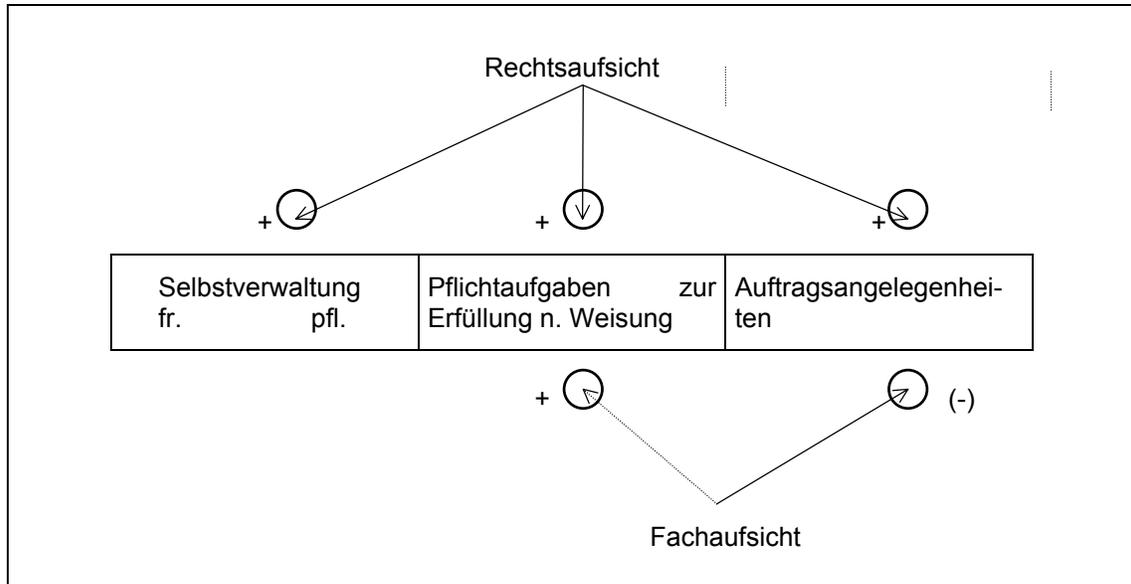
Stichwort: inkongruenter Prüfungsbereich

2. Problem: R.schutz d. Antragstellers

Klage gegen Genehmigungsbehörde. Mitwirkungsbehörde wird nach § 65 II VwGO beigeladen. Urteil kann fehlende Genehmigung ersetzen.



Tätigkeit und Aufsicht über Gemeinde





Nebenbestimmungen

- I. Begriff:
 - a) Vorliegen eines HauptVA
(nicht bei § 15 I VersammlG)
 - b) Vom HauptVA unterscheidbare Regelung
- II. Näher zu b): keine vom Haupt-VA unterscheidbare Regelung und damit keine Nebenbestimmung liegt vor bei
 1. bloßem Hinweis auf Rechtslage (etwa Geltungsdauer der Genehmigung)
 2. Inhaltsbestimmung: bestimmt, wie weit Regelung der Haupt-VA reicht, trifft aber keine eigenständige Regelung.
 - a) Minus oder Teilgenehmigung: betrifft zumeist zeitlichen oder räumlichen Geltungsbereich
 - b) Aliud od. modifizierende Gewährung: betrifft zumeist Vorgaben für die Erstellung einer Anlage

Faustformel: Behörde sagt bei

1. Nebenbestimmung: Ja, aber außerdem noch ...
2. Inhaltsbestimmung: Nein, aber stattdessen minus oder aliud

Rechtsschutz

- I. Verortung: Problem entsteht bei Klageart
 1. geht es um Abwehr einer selbst. Belastung (Ja, aber außerdem...) -> Anfechtungsklage
 2. Geht es um ein Mehr an Genehmigung (nein, aber stattdessen...) -> Verpflichtungsklage
- II. Meinungsstand: Nebenbestimmung ist selbständig anfechtbar, wenn Teilbarkeit vorliegt
 1. BVerwG früher: unterscheidet nach Art der Nebenbestimmung. Teilbarkeit nur bei der Auflage (nicht bei der modifizierenden Auflage)
 2. Lit.: unterscheidet zwischen gebundenen und Ermessensentscheidungen. Teilbarkeit abzulehnen, wenn HauptVA und Nebenbestimmung auf einheitlicher Ermessenentscheidung beruhen.
 3. Rspr. heute: unterscheidet nach Rechtmäßigkeit des Rest-VA. Teilbarkeit wenn RestVA rechtmäßig bleibt. (nicht bei modifizierender Auflage)



Anfechtung / Verpflichtung

<u>Anfechtung</u>	<u>Verpflichtung</u>
Haupt-VA	Inhaltl. Modifiziert durch Aliud oder minus
+ selbst. Regelung	
Bed. Befr. Wid. Aufl. Aufl.vorb. wenn Rest-VA rm sonst Verpflichtungsklage	Mod. Auflage Mod. Auflage Macht inhaltl. Modifikation des HauptVA zur Selbstständig Vollstreckbaren Auflage



a. Adressatenstellung (Art. 2 I GG)

Probleme: Beteiligung Dritter, Verein, Rat, Gemeinde
Denn nur wer eigene Rechte hat, soll klagen können.

b. Wann ist eine Norm drittschützend ?

- (1) Ist die Norm öffentlich-rechtlich ?
- (2) Schützt sie neben dem Allgemeininteresse auch die Interessen konkreter Dritter?

(bei einfachem Recht:

Auslegung aus Wortlaut, Zweck und Systematik)

- (3) Ist der Schutzbereich eröffnet ?

(bei Grundrechten: funktionaler Schutzbereich)

c. Schlüssigkeits- und Möglichkeitstheorie

Unterschied darin, ob Frage 2 ausdiskutiert wird od. nicht.

WICHTIG: Konsequenter Aufbau

d. Einzelprobleme

Genehmigung im BImSchG,

BauR,

Ermessensnorm,

Verbandsklage,

erkaufte Klagebefugnis,

Begriff des Nachbarn.

•

BEACHTE für Fehlen der Klagebefugnis:

Unterschrift des Nachbarn unter Bauplan, sowie Präklusion nach § 10 III BImSchG



A. Landesbauordnung

Kaum weil Ordnungsrecht nur Allgemeinint. schützt. Nur: Bauwisch

B. Bauplanungsrecht

Differenzieren nach Gebiet

1. Qualifizierter Bebauungsplan:

- a. Schutz aus 30 in Verbindung mit BBPlan
- b. Schutz aus 30 in Verbindung mit BNVO (Art)
- c. Schutz aus 30 in Verbindung mit 15 BNVO
- d. Bei *Ausnahme* 31 I in Verbindung mit 15 BNVO bzw. 31 II selbst (Wortlaut)

2. unbepannter Innenbereich

- a. I „Einfügen“
- b. II in Verbindung mit BNVO

3. Außenbereich

- a. zweiter Spiegelstrich für privilegierten Nutzer
- b. Rücksichtnahmegebot

4. Gebot der Rücksichtnahme

- a. anbinden an Norm
- b. objektives Prinzip. Nur subjektiviert wenn in individualisierter und qualifizierter Weise eingegriffen wird

5. Art. 14

Weil im BauR ausgestaltet **nur**,

- wenn für Problem Regelung fehlt
- und Eingriff schwer und unerträglich



Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen

4) Vorverfahren

Erforderlichkeit / Sachurteilsvoraussetzung / Wann ordnungsgemäß durchgeführt / Trotz Verfristung kann Widerspruchsbehörde zur Sache entscheiden / Hier liegen häufig die Fleißpunkte , wie Zustellung und Fristberechnung

5) Klagefrist

ein Monat nach Zustellung Wi-Bescheid / Berechnung nach 57 II VwGO / Zustellung 73 III 1, 56 II VwGO ins B VwZG / Rechtsbehelfsbelehrung muss richtig sein / Verwirkung als äußerste Grenze

6) Sonstige Voraussetzungen

a) bez. Klage:

ordnungsgem. Erhebung (81, 82 VwGO).

Keine anderweitige Rechtshängigkeit oder rechtskräftige Entscheidung

b) bez. Gericht:

sachliche u. örtliche Zuständigkeit (45 ff. u. 52 VwGO)

c) bez. Beteiligten:

Klagegegner 78 VwGO. Bei jur. Person u. bei Kommunalverfassungsverstreit 61 VwGO.

d) Rechtsschutzbedürfnis:

fehlt in der Regel bei isolierter Anfechtungsklage.

Wichtig: 44a VwGO



Schema für den belastenden VA

1. Ermächtigungsgrdl.

2. Formelle Vorauss.

- a. Zuständigkeit
- b. Verfahren
- c. Form
- d. Bekanntgabe
- e. Bestimmtheit (wohl eher zu Ermessen)
- f. Begründung
- g. Belehrung

3. Materielle Vorauss.

- a. Auslegung u. Subsumtion
- b. unbestimmter Rechtsbegriff
- c. Wirksamkeit u. verf. bzw. gesetzeskonforme Auslegung

4. Fehlerfreie Ermessensausübung:

ob, wie gegen wen



Begründetheit

1. Ermächtigungsgrundlage

a) Überblick

Grundlage und Reichweite des Gesetzesvorbehalts / Reihenfolge im OrdnungsR / 34 / Anstaltszweck / Gewohnheitsrecht / Warnung vor Sekten / Rechtsverordnung u. Satzung / 8 GO

b) Gesetzesvorbehalt bei Leistungsvw

aa) Nur Vorrang des Gesetzes

Kritik: Übersieht Belastung Dritter

bb) Totalvorbehalt

Kritik: macht unbeweglich

cc) abgeschwächter Gesetzesvorbehalt

demokratische Legitimation durch Nachweis der Mittel im Haushaltsplan und Vergaberichtlinie

Ausnahme wenn verfassungsrechtliche Wurzeln des Vorbehalts im Einzelfall mehr fordern

Vier Wurzeln: 1) Rechtsstaat
2) Demokratie
3) Grundrechte
4) Art 115



Verwaltungskompetenz im Grundgesetz

1) Was heißt Verwaltungskompetenz?

Art. 84 I GG: Einrichtung, Verfahren
Art. 84 II VwVO

2) Wie ist die Verwaltungskompetenz verteilt?

- a) Regel: Art. 84 GG: Länder führen Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus.
- b) Einschränkung Art. 85 GG:
Auftragsverwaltung nur, wenn im GG erwähnt bzw. Art. 104 a III GG.
- c) Ausnahme: bundeseigene Verwaltung, wenn im GG erwähnt, Art. 87 I GG oder über Art. 87 III GG (Bundesoberbehörde)

3) Aufsichtszuständigkeit und Mittel

- a) Rechtsaufsicht: Kollegialprinzip
Info Art. 84 III GG, Mängelrüge Art. 84 IV GG, BVerfG, Art. 37 GG als ultima ratio
- b) Fachaufsicht: Ressortprinzip
Mißachtung einer Weisung ist Rechtsverletzung → Mittel der Rechtsaufsicht ohne Art. 84 IV GG



3. Materielle Voraussetzungen:

a. Zeitpunkt der Rechtmäßigkeitsprüfung:

Grundsätzlich letzte Behördenentscheidung außer noch nicht vollzogene Verpflichtung, Nachbarklage im BauR, Abgabenrecht, Dauer VA (außer 35 VI GewO)

b. Auslegung und Subsumtion

Vw im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage
(Verhältnismäßigkeitsprinzip)

c. Wirksamkeit

Nur bei Hinweis im Sachverhalt.

- (1) Verfassungskonforme Auslegung
- (2) Aussetzen u. Normenkontrolle

d. Unbestimmter Rechtsbegriff

e. Rechtsverordnungen und Satzungen

f. Rücknahme (48 VwVfG) und Widerruf (49 VwVfG)

g. Ordnungsverfügung / Nachfolge

h. Vollstreckung

i. Kostenbescheid

j. Nebenbestimmung



Der unbestimmte Rechtsbegriff

1. Problem:

Die Ermächtigungsgrdl. für die Vw enthält einen sog. unbestimmten Rechtsbegriff
Ist dadurch die Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts eingeschränkt ?

2. Lit.:

bei unbestimmten Rechtsbegriffen seien mehrere Entscheidungen rechtens.
Im Hinblick auf Art. 19 IV GG könne Gericht daher nur die Einhaltung d. äußeren
Grenzen eines „gerichtsfreien Beurteilungsspielraums“ überprüfen.

ABER: im Hinblick auf Gesetzesvorbehalt u. Gewaltenteilung kann Exekutive d. Vor.
ihrer eig. Eingriffe nicht abschließend selbst bestimmen.

3. Rspr.:

unbest. Rb. ist voll nachprüfbar.

Ausnahme bei:

- höchstpersönlichen Eindrücken (Beamtenrecht)
- Instanz mit gesellschaftlicher Repräsentanz (Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften). Mit Josefine-Mutzenbacher-Entscheidung wurde diese Fallgruppe begrenzt. Denn Ausgleich zwischen Kunst und Jugendschutz sei als praktische Konkordanz reine Rechtserkenntnis und damit voll nachprüfbar.
- Tatbestandsbindung an politische oder vw.politische Vorfrage (Ausländerrecht)
- Prüfungsentscheidungen. Beurteilungsspielraum nur wegen Chancengleichheit. Aber auch Antwortspielraum der Prüflinge. Was in Literatur vertreten wird, darf nicht als falsch bewertet werden. Daher volle Prüfung bei absoluter Richtigkeit und eingeschränkte Prüfung bei relativer Richtigkeit.

Wenn Beurteilungsspielraum nur prüfen:

- ordnungsgemäßes Verfahren
- richtige Tatsachengrundlage
- richtige Bewertungsmaßstäbe
- sachliche Motive



Rücknahme nach 48 II VwVfG

- I) Ermächtigung: Vorrang von Spezialregeln
- II) formelle Voraussetzungen
 - Zuständigkeit mit *Ausnahme*
 - Verfahren mit Ausschlussfrist
- III) materielle Vorausss.
 - 1. Verwaltungsakt
 - rechtswidrig → implizite Prüfung
 - begünstigend
 - gerichtet auf Geld, teilbare Sachleistung oder Vorausss. für Geld usw.
 - 2. Vertrauen
 - objektiv ausgeübt
 - subjektiv schutzwürdig (wichtig ungeschriebene Nr. 4)
 - Abwägung (Achtung Europarecht)
(= Ermessen)



- I) Ermächtigung: Vorrang von Spezialregeln.
Soll erst recht für rechtswidrige VA gelten.
- II) formell: Zuständigkeit, Ausschlussfrist
- III) materiell: VA ist rechtmäßig und begünstigend
 - Nr. 1 rechtmäßige Beifügung des Widerrufsvorbehalts
 - Nr. 2 rechtmäßige Beifügung der Auflage
 - Nr. 3 nachträgliche Tatsachen zu anderer Entscheidung berechtigt (→ Schachtelprüfung) öffentliches Interesse
 - Nr. 4 Änderung der Rechtslage nicht Rechtsprechung. Noch kein Vermögensübergang bzw. Nutzung der Genehmigung
 - Nr. 5 Schwerer Nachteil für Gemeinwohl: eng auslegen



VA aufgrund Rechtsverordnung / Satzung

- I) Ermächtigung für VA
 - II) formelle Voraussetzungen für VA
 - III) materielle Voraussetzungen für VA
 - a) Subsumtion unter Rechtsverordnung/Satzung
 - b) Wirksamkeit von Rechtsverordnung/Satzung
 - 1) Ermächtigung für Rechtsverordnung/Satzung
 - 2) formelle Vorauss. für Erlass
 - 3) materielle Vorauss. für Erlass
 - a) Subsumtion unter Gesetz
 - b) Gesetz wirksam
 - 4) Ermessen des VO/Satzungs-Gebers
Verstößt VO/Satzung selbst gg höherrangiges Recht wie Grundrechte,
Gesetz usw.
 - IV) Ermessen bez. VA-Erlaß
- Keine Heilung durch Inkrafttreten



Begründetheit bei Nebenbestimmungen

Obersatz: Anfechtung begründet, wenn Nebenbestimmung rechtswidrig ist, Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt wird und Rest-VA rechtmäßig bleibt.

I) Ermächtigung:

- 1) Spezialgesetz, wenn abschließend
- 2) Spezialgesetz in Verbindung mit 36 VwVfG
- 3) VwVfG allein
Für 36 VwVfG entscheiden, ob HauptVA gebunden (dann strenger 36 I) oder im Ermessen (dann milder 36 II)

II) formelle Voraussetzungen

- 1) Zuständigkeit nach HauptVA
- 2) Verfahren nach HauptVA
- 3) Form nach Haupt VA

III) materielle Voraussetzungen

- 1) Wenn vorhanden Subsumtion im Spezialgesetz
- 2) Sonst Subsumtion in 36 I eventuell wieder mit Spezialgesetz o-der Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen.
- 3) Bei 36 II keine Einschränkungen
- 4) Achtung: Bestimmte statusverleihende VA sind nebenbestim-mungsfeindlich

IV) Ermessen

- 1) Absatz III Kopplungsverbot immer prüfen
- 2) Ermessen bezüglich „Ob“ und „Wie“ der Nebenbestimmung nach allgemeiner Ermessensfehlerlehre prüfen.

V) Rechtsverletzung: durch RW der Nebenbestimmung in seinen Rechten verletzt

VI) Bleibt Rest-VA rechtmäßig ?

Sie untersuchen nur, ob der Haupt-VA durch Abzug der Nebenbestimmung rechtswidrig wird.

Wenn dies der Fall ist, muss am Ende der Begründetheit die Klage nach 86 III VwGO umgestellt werden auf eine Verpflichtungsklage.



Obersatz 113 I Anfechtung

I) Ermächtigung: Für VA (→ Zul.) ist wg. Vollstreckung nach VwVG eine Erm.grdl. nötig. Str. Kehrseitentheorie

II) formelle Vorauss.:

Zuständig für Kosten ist die Behörde, die gehandelt hat.

III) materielle Vorauss.:

Rechtfertigung dem Grunde nach:

1) Wenn Handlung, deren Kosten geltend gemacht werden, selbst rechtmäßig war -
> implizite Prüfung

2) Rechtfertigung der Höhe nach Kausalitätsbetrachtung

Allg. Grds. wie Verhältnismäßigkeit



Reformatio in peius bei Widerspruch

1. Problem: Gegenstand der Anfechtung

Geregelt in 79 VwGO

Normalfall: Gegenstand ist VA in der Form des Widerspruchsbescheides. Gilt auch für quantitative Verschlechterung (selbe Wunde bzw. Streitgegenstand)

Ausnahme 79 II VwGO: isolierte Anfechtung des Widerspruchsbescheids wenn neue selbständige Belastung d.h. neue Wunde bzw. Streitgegenstand.

2. Problem: Ist rip überhaupt erlaubt ?

Nein, wegen Zweck des Widerspruchs

Ja, wegen Wortlaut des 79 und Vertrauen verwirkt.

Außerdem kein 129 VwGO.

3. Problem: RM-Voraus. der rip

a) Es gilt nur Vorrang, d.h. geht immer, wenn nicht explizit verboten.

b) Es gilt Vorbehalt, d.h. geht nur wenn erlaubt. Ohne Spezialregelung gelten nach eA 48, 49 VwVfG.

Dann Streit, ob Verschlechterung eine Belastung oder eine Begünstigung aufhebt. Nach Gesamtcharakter Belastung, nach Interessenlage Begünstigung.

4. Zuständigkeit

a) Bei quantitativer Verschlechterung reicht 73 I VwGO.

b) Bei qualitativer Verschlechterung nur wenn Voraussetzungen für den Selbsteintritt vorliegen.



1. Bezogen auf Ergebnis (Rechtsfolge)

Ermessensüberschreitung

VA setzt eine Rechtspflicht, die im Gesetz nicht vorgesehen ist (lässt sich ohne Kenntnis d. internen Verfahrens aus VA selbst ablesen).

Verfassungsverstöße der Exekutive

(Zuordnung *streitig* gehört m.E. zur Ermessensüberschreitung)

- Art. 3 I GG in Verbindung mit Selbstbindung der VW
- Art. 3 I GG in Verbindung mit faktisch befolgter VwVO
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Staatszielbestimmungen
(BEACHTEN: Abweichung von Selbstbindung mögl., wenn als Anfang einer neuen Handhabung gemeint).

2. Bezogen auf Motive und Verfahren (Begründung)

Ermessensfehlgebrauch

a) Motive

Sachliche Motive gemessen am Zweck der Ermächtigung

b) Verfahren

- Ermessensunterschreitung
- Heranziehungsfehler
- Auslegungsfehler
- Abwägungsfehler

3. Insgesamt ist Ermessen so auszuüben, dass

1. der gesetzl. Rahmen d. Rechtsfolge eingehalten wird und nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen wird.
2. innerhalb dieses Rahmens die Behörde von sachlichen Motiven ausgeht und das richtige Verfahren der Willensbildung einhält.



Rechtsverletzung des Klägers

- a. bei Adressat meist unproblematisch.
Bei formellen Fehlern des VA bittschön zwei tierisch wichtige Normen beachten:
 - aa. 46 VwVfG
Führt nicht zur Heilung, aber zur Unbeachtlichkeit der Rechtsverletzung.
 - bb. 47 VwVfG
Umdeutung ist kein Gestaltungsakt, sondern Erkenntnis. Voraussetzungen im Wortlaut BEACHTTE: 47 III verhindert nicht Umdeutung in Ermessensentscheidung, wenn Ermessen auf Null reduziert
- b. Wenn Klage eines Dritten und Möglichkeitstheorie angewendet, dann jetzt subjektivrechtlichen Charakter der Normen feststellen.



Die Verpflichtungsklage

- I) Zulässigkeit
 - 1) Verwaltungsrechtsweg
 - 2) Klageart: wenn VA begehrt.
Besonderheiten: Nebenbestimmungen, Wiederaufnahme des VwVfs., Klage auf Notenverbesserung
 - 3) Klagebefugnis: möglicher Anspruch
Ordnungsbehördliches Einschreiten, Ermessensnorm. Widerspruch
 - 4) Vorverfahren
 - 5) Klagefrist (Umstellung)
 - 6) Rechtsschutzbedürfnis: fehlt wenn Beamtenplanstelle schon besetzt, wenn Genehmigung nicht erforderlich oder zivilrechtliche Hindernisse.
- II) Begründetheit Zeitpunkt/ allg. Schema/ 51 VwVfG/ Genehmigung in StR, BauR/ öff. Einrichtungen/ Zusicherung Verkehrszeichen



Problemkreis Klageart:

Klageart: eine oder zwei Verpflichtungsanträge

Meinung 1: 1. Verpflichtungsklage auf Wiederaufgreifen
2. evtl. Verpflichtungsklage auf positive Sachentscheidung

Meinung 2: BVerwG: aus prozessökonomischen Gründen nur ein Antrag



Anspruch auf Einschreiten

Auszugehen ist von der Befugnisnorm der Behörde.

Ob Ordnungsrecht neben dem Allgemeininteresse ausnahmsweise auch Individualinteressen schützt, ist Frage der Auslegung.

Dabei differenzieren nach dem Gut, welches vor Gefahr geschützt werden soll

- Bestand und Funktionieren staatlicher Einrichtungen: nur allgemein
- Individualrechtsgüter (Leben, Gesundheit, Freiheit): auch individuell
- Integrität der Rechtsordnung: auszulegen ist die Norm, deren Verletzung droht. Wie immer nach der Schutznormtheorie, Wortlaut, Zweck, Systematik.



Verpflichtungsklage / Begründetheit

Obersatz § 113 V VwGO

Dann: Die Ablehnung ist rechtswidrig, wenn der Kläger einen Anspruch hat.

I. Anspruchsgrundlage

II. Formelle Voraussetzungen:

1. Antrag bei der
2. zuständigen Behörde
3. die im richtigen Verfahren entscheidet

III. Materielle Voraussetzungen: Etwa bei Genehmigung

1. Ist Genehmigung nötig ?
2. Liegen die Voraussetzungen vor ?

IV. Rechtsfolge

1. Gebundener VA -> Vornahmeurteil
2. VA im Ermessen
 - a) Vorher Ablehnung, welche ohne Ermessensfehler -> Klage unbegründet
 - b) Vorher Ablehnung mit Ermessensfehler -> grundsätzlich Bescheidungsurteil
 - c) Ausnahmsweise Vornahmeurteil, wenn Ermessensreduzierung auf Null



Obersatz 113 V VwGO (ohne Spruchreife)

I) Anspruchsgrundlage

II) formelle Voraussetzungen

formgerechter Antrag
bei der zuständigen Behörde

III) materielle Voraussetzungen

1) Ist eine Genehmigung erforderlich ?

bauliche Anlage
keine Ausnahme

2) Muss die Genehmigung erteilt werden ?

Wenn öffentlich-rechtliche Normen nicht entgegenstehen

- Bauordnungsrecht (BauO)

regelmäßig ist § 68 BauO anwendbar;
dann nur Programm des § 68 I 4 Nr. 2 BauO prüfen

- Bauplanungsrecht (BauGB)

auch im vereinfachten Verfahren zu prüfen gem. § 68 I 4 Nr. 1 BauO

- sonstige öffentlich-rechtliche Normen



Begründetheit bei Klage auf Genehmigung

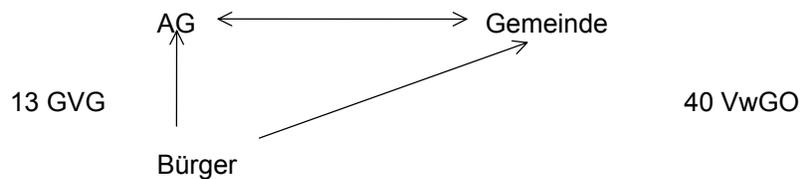
Obersatz 113 V

- I) Anspruchsgrundlage
- II) formell
formgerechter Antrag bei der zuständigen Behörde, die im richtigen Verfahren entscheidet
- III) materiell
 - 1) Ist Genehmigung erforderlich?
Dann Regelung nötig, die
 - a) anwendbar ist
 - b) wirksam
 - c) Voraussetzungen erfüllt
 - 2) Muss Genehmigung erteilt werden?
Subsumtion der Voraussetzungen
- IV) Rechtsfolge: I.d.R. gebunden.
Ermessen im Bereich spezieller Grundrechte problematisch. Eventuell verfassungskonforme Auslegung



Benutzung einer öffentlichen Einrichtung

- I) Anspruchsgrundlage für „Ob“
- II) formelle Voraussetzungen
- III) materielle Voraussetzungen:
 - 1) Einwohner (§ 21 I GO)
 - 2) öffentliche Einrichtung wenn
 - sachliche Grundlage
 - erforderlich für öffentliche Aufgabe der Gemeinde
 - Widmung
 - 3) rechtliche Grenzen für die Benutzung
 - im Rahmen der Widmung
 - keine Gefahr für Einrichtung
 - keine Gefahr für öffentliche Sicherheit
 - 4) faktische Grenzen: Kapazität. Bedingtes Auswahlermessen.





allg. Leistungsklage

I) Zulässigkeit

- 1) Verwaltungsrechtsweg
- 2) Klageart: bei ö.r. Vertrag, Auskunft, FBA, Erstattungsanspruch, vorbeugende Unterlassungsklage.
- 3) Klagebefugnis: möglicher Anspruch
- 4) allg. Rechtsschutzbedürfnis: Antrag / Leistungsklage der Behörde / besonders qualifiziert bei vorbeugender Klage

II) Begründetheit

Wie bei Verpflichtungsklage auf Anspruch abstellen.

- Schema ö.r. Vertrag
- Schema zu FBA, Unterlassung
- Schema zu Erstattung



Folgenbeseitigungsanspruch

- I) dogmat. Ableitung
- II) Voraussetzungen:
 - 1) Eingriffsobjekt: subj. Recht
 - 2) Eingriff:
 - a) hoheitlich und
 - b) andauernd
 - 3) keine Duldungspflicht für rechtswidrigen Zustand (906 BGB, BlmschG, wirksamer VA)
 - 4) Wiederherstellung ist:
 - a) möglich
 - b) rechtlich zulässig
 - c) zumutbar (wenn nicht Entschädigung)
 - 5) Ausschluss bei überwiegenden Mitverschulden 254 BGB nach früherer Rspr.. Heute nicht mehr. Aber BVerwG: Ausgleichzahlung



Unterlassungsanspruch

- I) Rechtsgrundlage: Grundrechte
- II) Abgrenzung zum FBA: nur wenn Störungsfolge von Störungsquelle abtrennbar.
- III) Voraussetzungen:
 - 1) Eingriffsobjekt: subjektives Recht
 - 2) Eingriff
 - a) hoheitlich
 - b) bevorstehend neben andauernd
 - 3) Keine Duldungspflicht für rw Zustand (VA, Gesetz, 906 BGB, BlmschG)
 - 4) 254 BGB



Der öffentlich-rechtliche Vertrag

- I) Zustandekommen
ö.r. Vertrag (Gegenstand) durch übereinstimmende WE (→ zustimmungsbed. VA)
- II) formelle Voraussetzungen
 - 1) Zuständigkeit der Behörde für versprochene Leistungen.
 - 2) Verfahren: 58 Mitwirkung
 - 3) Form: 57 Schriftform
- III) Materielle Rechtmäßigkeit
 - 1) Vertragsformverbot ?
 - 2) Einordnung des Vertrages (§§ 55, 56 VwVfG)
 - 3) Die von der Behörde versprochenen Leistungen müssen rechtmäßig und möglich sein
 - 4) Eine eventuelle Gegenleistung des Bürgers nach 56VwVfG prüfen
- IV) Wirksamkeit
 - 1) 59 II VwVfG spezieller Tatbestand
 - 2) 59 I VwVfG; beachte: bei § 134 BGB nur eingeschränkt
 - 3) 59 III VwVfG: Teil- oder Gesamtnichtigkeit



Erstattungsanspruch

I) Rechtsgrundlage: Spezialgesetz wie 87 II BBG, 52 II BeamtVG, 49a VwVfG, 62 VwVfG in Verbindung mit 812 BGB. Sonst Gesetzmäßigkeitsgrundsatz

II) Voraussetzungen

- 1) ö.r. Rechtsbeziehung
- 2) Vmöverschiebung (Staat-Bürger und umgekehrt)
- 3) ohne Rechtsgrund (VA/Gesetz)
- 4) 818 III gilt nicht, Statt dessen Spezialgesetz oder Abwägung zwischen Gesetzmäßigkeit und Vertrauensschutz

Beachte in Zulässigkeit:

Schlichte Zahlungsaufforderung oder Kostenbescheid (Abgrenzen nach obj. Erklärungsgehalt. Wenn Bescheid, dann muss VABefugnis gegeben sein. Im BeamtV als allg. ÜberUnterordnungsv. Im übrigen oft aus sog. Kehrseitentheorie (Wenn Leistung durch VA, auch Rückforderung. sehr *streitig*)



Öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag

- I) Rechtsgrundlage: vorsichtige Analogie zum BGB
 - II) Voraussetzungen:
 - 1) Abgrenzung öR → PR : *streitig*
 - a) Rechtsnatur der aktuellen Maßnahme durch Geschäftsführer
 - b) Rechtsnatur der potentiellen Maßnahme durch Geschäftsherrn
 - 2) fremdes Geschäft (unschädlich wenn gleichzeitig eigenes)
 - 3) Maßnahme entspricht dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn bzw. (nur wenn Bürger für Staat handelt) liegt im öff. Interesse.
 - 4) Subsidiarität: nicht bei abschließender gesetzlicher Regelung wie VwVG.
- Sonst anerkannt:
- Behörde für Behörde wegen Zuständigkeitsregeln nur im Notfall
 - Behörde für Bürger wegen 20 III GG eigentlich nicht. Höchstens wenn wirklichem Wille entspricht.
 - Bürger für Behörde: nur wenn neutraler Realakt, ohne Ermessen und Notfall.



Grundsatz der freien Rücknehmbarkeit.
Ungeschriebene Grenze aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Voraus. für Geldausgleich:

VA

- rechtswidrig
- begünstigend
- der nicht unter Abs. 2 fällt

wird wirksam zurückgenommen, wobei Vertrauen

- obj. ausgeübt
- subj. schutzwürdig
- Abwägung

Rechtsfolge:

- neg. Interesse, soweit es das positive nicht übersteigt.
- § 254 BGB gilt.
- § 839 III BGB gilt nicht



I) Rechtmäßigkeitsvoraus.:

1) Ermächtigungsgrundlage

Erforderlich wegen Art. 80 GG. Hier Abgrenzung zur VV.

2) Formelle Voraussetzungen:

- a) Zuständigkeit: beachte Art. 80 und LV jeweils mit Delegationsmöglichkeit der Verwaltungsspitze.
- b) Verfahren: insbesondere Verkündung
- c) Form: Überschrift, Hinweis auf Ermächtigungsgrundlage

3) Materielle Vorausss.:

- a) Wirksamkeit der Ermächtigungsgrundlage
 - aa) Problem der zweifachen Anwendung der Wesentlichkeitstheorie
 - bb) Anforderungen des Art. 80 GG. Inhalt, Zweck und Ausmaß zu bestimmen je nach Intensität des Freiheitseingriffs.
 - cc) Sonstiger Verfassungsverstoß insbesondere Grundrechte
- b) Subsumtion unter Vorausss. der Ermächtigungsgrundlage (z.B. Vorliegen einer abstrakten Gefahr)

4) Ermessen: bez. „ob“ und „wie“ Ermessensfehlerlehre ! Hier Frage ob VO selbst gegen Verfassung verstößt.

II) Durchsetzung einer VO

- 1) Erlaubnispflicht mit Nebenbestimmung
- 2) Einzelverfügungen über Ordnungsrecht
- 3) Bußgeldtatbestände

IV) Rechtsschutz gegen VO

Konkrete NK nach Art. 100 bei Rechtsverordnung (-). Abstrakte NK möglich. Untergesetzliche NK in NRW (-). Aber inzidente NK.



I) Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1) Ermächtigungsgrundlage

Erforderlich ist Gesetz. Zuerst spezialgesetzliche Ermächtigung suchen. Dann Generalermächtigung 27 I OBG

Problem:

1. Totalvorbehalt mit 2 x Wesentlichkeitstheorie
2. Inhalt, Zweck und Ausmaß zu bestimmen je nach Intensität des Freiheitseingriffs. 80 GG, (70 LV)

2) Formelle Voraussetzungen:

- a) Zuständigkeit:
 1. sachlich: zur Gefahrenabwehr 1 OBG
 2. örtlich: 27 II - IV OBG
 3. Organ: 27 IV OBG
- b) Verfahren: insbesondere Verkündung 33 OBG
- c) Form: 30 OBG wie Überschrift, Hinweis auf Ermächtigung usw.

3) Materielle Voraussetzungen:

- a) Schutzgüter:
öff. Sicherheit und Ordnung wie bei Verfügung
- b) Subsumtion:
Vorliegen einer abstrakten Gefahr § 27 I OBG
- c) Gültigkeit der Ermächtigungsgrundlage:
insbesondere Grundrechte

4) Ermessen bez. „ob“ und „wie“

Hier gelten die allg. Ermessensfehlerlehre, sowie die speziellen ordnungsrechtlichen Grundsätze. Insbes. wichtig ist 29 I OBG

II) Durchsetzung einer VO

- 1) Durch Erlaubnispflicht mit entsprechenden Nebenbestimmungen
- 2) Einzelverfügungen über GK
- 3) Bußgeldtatbestand



Überblick Satzung

- 1) Ermächtigung: Für Grundrechtseingriffe ist spezielle Ermächtigung erforderlich.
- 2) formelle Vorausss.:
 - a) Zuständigkeit (Verband + Organ)
 - b) Verfahren: Ladung, Beschlussfähigkeit, Befangenheit, evtl. Genehmigung usw.
 - c) Form: beachte Verkündung
 - d) Eventuell Heilung thematisieren
- 3) materielle Vorausss.:
 - a) Subsumtion der Satzung unter Norm
 - b) unbestimmte Rechtsbegriffe
 - c) Wirksamkeit der Satzungsermächtigung
- 4) Satzung selbst (Ermessen)
 - a) Innerhalb Satzungsautonomie
 - b) Kein Verstoß gegen höherrangiges Recht
 - c) Verhältnismäßigkeit



Feststellungsklage

I) Zulässigkeit

1) Verwaltungsrechtsweg

2) Klageart

Rechtsverhältnis weit auslegen

- Konkret: überschaubarer SV und Streit
- gegenwärtig: sonst vorbeugend
- einzelgerichtet: nicht Norm
- außengerichtet: außer KVS

Kläger daran beteiligt oder Dritter mit Feststellungsinteresse.

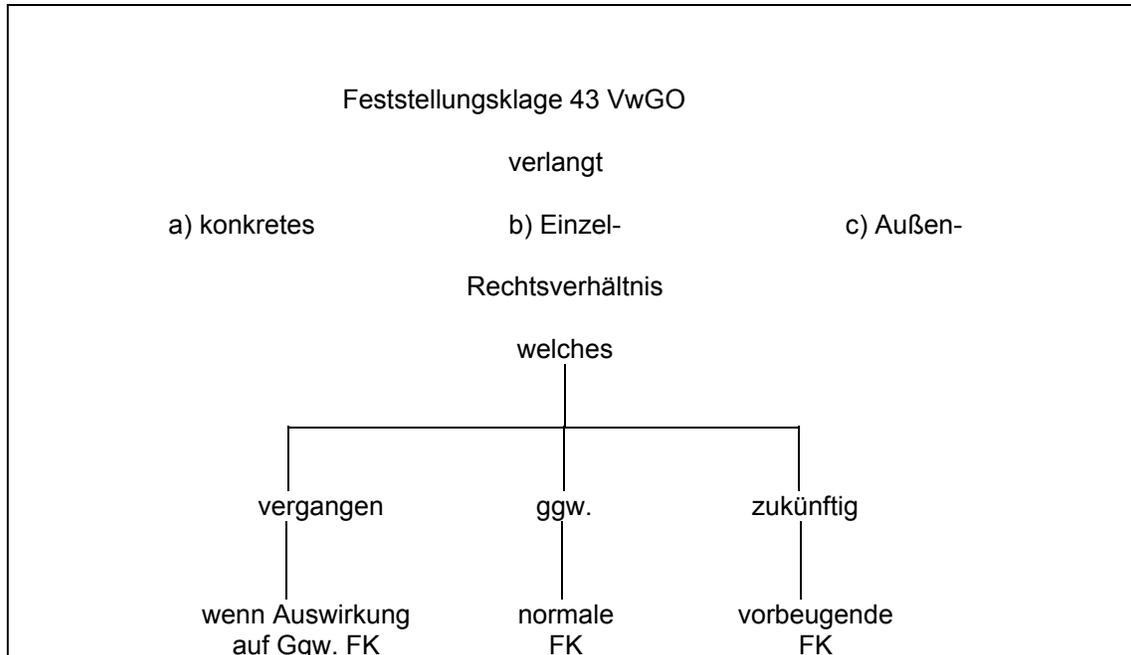
3) Feststellungsinteresse: wirtschaftlich oder ideeller Art solange Orientierungsbedürfnis

4) Klagebefugnis: bei Nichtigkeit eines VA ja. Sonst *streitig*.

5) Subsidiarität: Ausnahmen wenn nur Teilklärung, Vielzahl oder unzumutbar.



Feststellungsklage / Rechtsverhältnis





Fortsetzungsfeststellungsklage

I) Zulässigkeit

1) Verwaltungsrechtsweg

Im Ordnungsrecht Subordinationstheorie
Beachte: Arrest, 28 I 4 EGGVG, StPO

2) Klageart: wenn VA erledigt

unmittelbare Anwendung, wenn Erledigung nach Klageerhebung.
analog, wenn Erledigung vor Klageerhebung (str.)
analog auf Verpflichtungsfälle

Analogie abzulehnen bei Realakt, Rechtsverhältnis oder im einstweiligen Verfahren.

3) Klagebefugnis

4) Vorverfahren: immer nötig, wenn Erledigung erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist erfolgt. Wenn vorher Streit:

1. Meinung: Wesen der Klage: Feststellungsklage → (-)

2. Meinung: Zwecke des Vorverfahrens: Rechtsschutz des Bürgers → (+)

5) Klagefrist:

1. Meinung: Wesen der Klage: Feststellungsklage → keine Frist; nur Verwirkung

2. Meinung: es war eine Anfechtungsklage / Verpflichtungsklage → Jahresfrist

6) berechtigtes Feststellungsinteresse:

Wiederholungsgefahr

Rehabilitationsinteresse

schwerer Grundrechtseingriff

Vorbereitung von Staatshaftung (streitig)

II) Begründetheit

Obersatz der verlängerten Klage verwenden und in Vergangenheit setzen. Dann normale Prüfung.



Schema für Prüfung der Polizeiverfügung

A. Rechtsgrundlage

1. Spezialgesetzliche Gefahrenabwehr
So z.B. § 15 VersammlG (Hier können Normen des allg. Ordnungsrechts ergänzend eingreifen, wie etwa für die Bestimmung der ordnungspflichtigen Personen) vgl. §§ 12, 19 II OBG
2. Standardmaßnahmen
§§ 24 OBG und 9 ff PolG, Durchsuchung, Platzverweis usw.
3. Generalklausel
§§ 8 PolG, 14 OBG

B. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit der Behörde
 - a. Sachlich: zur Gefahrenabwehr
§§ 5 OBG, 10 POG iVm. 1 PolG
Grundregel: Sonderordnungsbehörde (Bergämter, Eichämter usw.) vor der allg. Sicherheitsbehörde
Polizei nur im Eilfall §§ 1 I 3 PolG
 - b. Örtlich §§ 4 OBG, 7-9 POG
2. Form
3. Bekanntgabe
4. Begründung

C. Materielle Voraussetzungen

1. „Sicherheit“: Unversehrtheit von Rechtsordnung, Individualrechtsgütern und staatlichen Einrichtungen
2. „Ordnung“: moralische Normen (wie immer fraglich)
3. „Öffentliche“: wg. Gewaltenteilung kein Schutz ausschließlich privater Rechte, es sei denn, dass Gefahr für Allgemeinheit unerträglich (Selbstmord) oder bei glaubhaftem Anspruch drohende Vereitelung (Hausbesetzung)
4. „Im einzelnen Falle bestehende Gefahr“:
wenn im konkreten Fall (*nicht generell abstrakt*) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit (*unterscheide Anscheinsgefahr (nachvollziehbar) von Putativgefahr (abwegig)*) in absehbarer Zeit der Eintritt eines nicht nur unerheblichen Schadens (*unterscheide von Belästigung, welche nur von § 3 I BImSchG erwähnt wird, nach Intensitätsgrad*) zu erwarten ist.

D. „Können“; Ermessensentscheidung

1. über „ob“ des Einschreitens
2. gegen „wen“ (Ordnungspflichtigkeit)



Schema für Prüfung der Polizeiverfügung (Fortsetzung)

(a) Handlungs- und Zustandsstörer

§§ 17, 18 OBG; 4, 5 PolG

Störer ist, wer die letzte steuerbare Ursache setzt

- Einschränkung der Kausalitätsbetrachtung wegen Fehlen des Verschuldens Korrektiv bei atypischen Risiken abzulehnen
- Erweiterung bei Zweckveranlasser, latenter Gefahr
- Dereliktion und Zustandshaftung => 18 III OBG, 5 III PolG (vorher Anknüpfung an BGB)
- Übergang auf Rechtsnachfolger
- Auswahlmessen bei Mehrheit (sachgemäß sind Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Effektivität, Zumutbarkeit)

(b) Subsidiär: Notstandspflichtiger nach §§ 19 OBG, 6 PolG

„Können“ Ermessensentscheidung über angemessenen Umfang des Eingriffs. Neben der allg. Ermessensfehlerlehre (Unterschreitung, Fehlgebrauch, Reduzierung) sind hier unter anderem die Ermessensgrenzen zu beachten.

- a. Bestimmtheit (§ 37 I VwVfG)
- b. Möglichkeit (beachte bei tatsächlich-objektiver Unmöglichkeit § 44 II Nr. 4 VwVfG und bei rechtlicher Unmöglichkeit die Gestaltungsform der Duldungsverfügung)
- c. Verhältnismäßigkeit 15 OBG, 2 PolG (Eignung/Erforderlichkeit/Angemessenheit)
- d. Keine Erleichterung eigener Aufgaben
- e. Austauschmittel 21 OBG, 3 II PolG



A. Normale Vollstreckung

- I. Rechtsgrundlage
 1. Qualifikation der fraglichen Maßnahme (Ersatzvornahme / Zwangsgeld / unmittelbarer Zwang / Kostenbescheid für Ersatzvornahme)
 2. Suche nach Vorschrift: In seltenen Fällen (Abschiebung) Annexregel im materiellen Recht. Sonst bei Bundesbehörden des VwVG und des UZwG des Bundes. Bei Landesbehörden des VwVG. Bei Landespolizei das PolG.
- II. Formell: (Zuständigkeit, Verfahren, Form), vgl. § 56 LVwVG, 1 I PolG, 10 POG
- III. Materiell

(A) Vollstreckbarer GrundVA als Titel

- 55 I VwVG, bzw. 50 PolG
- ⇒ gerichtet auf Handlung, Duldung oder Unterlassen
 - ⇒ unanfechtbar oder ohne aufschiebende Wirkung (§ 80 II VwGO)
 - ⇒ wirksam (43 VwVfG) rechtmäßig, wenn verkürzt

(B) Art und Weise der Vollstreckung

- ⇒ Androhung mit Frist (§ 63 VwVG, bzw. 56 PolG)
- ⇒ Festsetzung (§ 64 VwVG). Im Polizeigesetz nur bei Zwangsgeld nach § 53 PolG
- ⇒ ordnungsgemäße Anwendung § 65 VwVG im übrigen besonders bei unmittelbarem Zwang, weitere Regelungen in §§ 66 ff. VwVG

(C) Keine Vollstreckungshindernisse

Einwände nach Erlass des VA / beachte bei rechtlicher Unmöglichkeit die Duldungsverfügung.
IV. Ermessen

I. **B. Sofortiger Vollzug**

- I. Rechtsgrundlage § 55 II VwVG, bzw. § 50 II PolG
- II. Formell (Zuständigkeit usw.)
- III. Materiell
 - Rechtmäßigkeit des fiktiven Grundverwaltungsakt
 - besondere Voraussetzungen für sofortigen Vollzug. Eilvoraussetzungen in § 55 II VwVG, bzw. § 50 II PolG
 - ordnungsgemäße Anwendung des Zwangsmittels
- IV. Rechtsfolge, s.o.



Die Normenkontrolle nach § 47 VwGO

I) Zulässigkeit

- 1) Verwaltungsrechtsweg
- 2) Statthaftigkeit des Antrags

Nr. 1: Satzungen nach dem BauGB

Nr. 2: in NRW (-)

- 3) Antragsbefugnis (§ 47 II 1 VwGO)
- 4) Antragsfrist: § 47 II 1 VwGO: 2 Jahre ab Bekanntmachung der Norm
- 5) allg. Rechtsschutzbedürfnis
- 6) Antragsgegner



abstrakte Normenkontrolle: Begründetheit

Obersatz: Der Antrag ist begründet, wenn die Satzung gegen höherrangiges Recht verstößt (keine Rechtsverletzung prüfen; objektives Verfahren!)

Prüfungsfolge

- a) Ermächtigung für Satzung
- b) Formelle Voraussetzungen insbes. Verkündung usw.
- c) Materielle Voraussetzungen, insbes. solche nach BauGB und GO
- d) Ermessen: Jetzt erst wird Satzung selbst geprüft (z.B. Bestimmtheit; Rückwirkung)



Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans

- I. Ermächtigungsgrundlage § 1 III, 2 I BauGB
- II. Formelle Voraussetzungen
 - 1. Zuständigkeit § 2 I BauGB
 - 2. Verfahren
 - Aufstellungsbeschluss § 2 I 2 BauGB
 - Ausarbeitung des Plans
 - Vorgezogene Bürgerbeteiligung
 - § 3 I BauGB
 - Beteiligung anderer Behörden
 - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
 - Auslegung des Plans
 - Prüfung und evtl. neue Auslegung
 - § 3 II 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss und Inkraftsetzung § 10 BauGB
- III. Materielle Voraussetzungen:
 - § 1 III BauGB „Erforderlichkeit“ ist voll nachprüfbar
- IV. Ermessen:
 - kein Entschließungsermessen (ob), nur Planungsermessen (wie)
 - 1. Ermessensgrenzen
 - § 8 BauGB
 - § 9 BauGB
 - 2. Ermessens Fehlgebrauch
 - Abwägungsausfall
 - Abwägungsdefizit
 - Abwägungsfehleinschätzung
 - Abwägungsdisproportionalität



Beachtlichkeit von Fehlern 214, 215

- I) 214 I Verfahrensfehler
Fehler im Aufstellungsverfahren nur beachtlich wenn (kumulativ)
- 1) Verfahrensschritt in 214 I erwähnt
 - 2) Keine interne Unbeachtlichkeitsklausel eingreift
 - 3) Keine Verfristung nach 215 I
- II) 214 II materielle Fehler nach § 8
Nur unbeachtlich, wenn die aufgezählten TB vorliegen
- III) 214 III Abwägungsmängel nur beachtlich wenn
- 1) offensichtlich (nachweisbar)
 - 2) Einfluss auf Ergebnis
 - 3) Keine Verfristung nach 215 I



Kommunalverfassungsstreitverfahren

Zulässigkeit

- I) Verwaltungsrechtsweg:
 - 1) ö.r. Streit, weil GO Sonderrecht
 - 2) keine doppelte Verfassungsunmittelbarkeit
- II) Klageart
 - 1) A-Klage / V-Klage (-), weil keine Außenwirkung
 - 2) Klageart sui generis (-), weil VwGO abschließend
 - 3) Feststellungsklage (+), wobei Innenrechtsverhältnis genügt
 - 4) allg. Leistungsklage (+), wenn Gegner noch handeln muss
- III) Klagebefugnis
 - 1) Bei allg. Leistungsklage § 42 II VwGO analog, wobei an die Stelle von subjektiven Rechten die organschaftlichen Mitgliedschaftsrechte treten
 - 2) Bei Feststellungsklage greift ebenfalls § 42 II VwGO analog
- IV) Beteiligtenfähigkeit
 - 1) Bei Einzelpersonen gilt nicht 61 Nr. 1 VwGO, sondern 61 Nr. 2 VwGO analog (weil Organteil)
 - 2) klagt der Rat, greift § 61 Nr. 2 VwGO nach umstrittener Ansicht unmittelbar



Widerspruchsverfahren

- 1) Verwaltungsrechtsweg analog § 40 I 1 VwGO
- 2) Statthaftigkeit § 68 VwGO
Wenn VA (Ausn. 126 III BRRG). Nicht nach § 68 I 2 VwGO und § 75 VwGO
Nach Rspr. entbehrlich, wenn Zweck schon erreicht wurde.
Streitig: Widerspruchsverfahren bei der FFK; h.M.: (-).
- 3) Widerspruchsbefugnis 42 II analog
- 4) Form und Frist 70
Berechnung nach 79, 31 VwVfG.
Monat verlangt ordnungsgemäße Belehrung und Bekanntgabe.
Beachte 4 I VwZG, 41 II VwVfG und 41 III.
Einlegung bei falscher Behörde ist Risiko des Bürgers.
- 5) Zuständige Widerspruchsbehörde
Beachte: 73 I 2 Nr. 3 VwGO, 7 AGVwGO



Antrag nach 80 V VwGO

I) Zulässigkeit

- 1) **Verwaltungsrechtsweg:** nach Hauptsache
- 2) **Statthafte Antragsart:** Abgrenzung zu §§ 123 I, 47 VI VwGO gem. § 123 V VwGO nach Hauptsache. § 80 V VwGO, wenn Anfechtung. *Ausnahme:* Entzug einer zunächst erfolgten Bewilligung. § 80 V VwGO reicht bei bestehendem Status (Gaststätte), § 123 VwGO bei Erweiterung der Rechtssphäre. Auch möglich bei Aufenthaltsgenehmigung.
§ 80 V VwGO analog bei Feststellung, dass Widerspruch aufschiebende Wirkung hat.
- 3) **Antragsbefugnis**
- 4) **vorheriger Antrag nach § 80 IV VwGO** in den Fällen des § 80 VI VwGO
- 5) **Sonstige Voraussetzungen:** nach Hauptsache, wobei telefonische Antragstellung genügen kann. Frist nur, wenn in Spezialgesetz.
- 6) **allg. Rechtsschutzbedürfnis**



Begründetheit

Obersatz: Aussetzungsinteresse muss Vollzugsinteresse überwiegen.

1) **formell:** nur bei § 80 II 1 Nr. 4 VwGO

- a) Zuständigkeit: Widerspruchsbehörde erst ab Einlegung, aber auch nach Klageerhebung.
- b) Begründung: muss erkennen lassen, dass im Einzelfall ausnahmsweise geboten. Str. was Gericht bei Fehlen macht.
- c) Anhörung: *streitig*, eher (-), weil kein VA.

2) **materiell:**

Abwägung unter maßgeblicher Berücksichtigung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache. Summarische Prüfung! (Kein Art. 100 GG)



Zulässigkeit

- 1) Verwaltungsrechtsweg
- 2) Statthafte Antragsart: wenn VA mit Doppelwirkung vorliegt.
 - I Nr. 1: Drittwiderspruch mit aufschiebende Wirkung →
Behörde ordnet sofortigen Vollzug an
 - I Nr. 2: Drittwiderspruch ohne aufschiebende Wirkung →
Behörde kann Vollziehung aussetzen
- II: Betroffenenwiderspruch mit aufschiebende Wirkung →
Behörde kann sofortigen Vollzug anordnen
(Betroffenenwiderspruch ohne aufschiebende Wirkung →
Normalfall 80 V)
- III: Gericht kann behördliche Maßnahmen ändern oder eigene treffen.
- 3) Antragsbefugnis
- 4) Str. ob immer Antrag nach 80 IV nötig. 80 a III 2 verweist auf 80 V - VI II.
Frage ob Rechtsgrund- oder Rechtsfolgeverweis.
- 5) Rechtsschutzbedürfnis: vorheriger Widerspruch nach Wortlaut nötig.



A) Zulässigkeit

- 1) Verwaltungsrechtsweg
- 2) Statthaftigkeit: gem. § 123 V VwGO nach Klage in der Hauptsache. Wegen möglicher Eile auch bei Feststellungsklage. Abgrenzung der Anordnungsart: Sicherungsanordnung (defensiv), Regelungsanordnung (offensiv), Leistungsanordnung (nimmt Hauptsache vorweg. Nur ausnahmsweise und nicht im Organstreit)
- 3) Antragsbefugnis; möglicher Anordnungsanspruch
Str.: Behauptung von Anordnungsgrund.
- 4) allg. Rechtsschutzbedürfnis: *streitig* ob vorher Widerspruch oder Antrag nötig ist.
- 5) Form und Frist.

B) Begründetheit

Obersatz:...wenn Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft gemacht worden sind.

- 1) Anordnungsgrund: Eilbedürftigkeit, die Abwarten unzumutbar macht.
- 2) Anordnungsanspruch: normale Begründetheit der jeweiligen Klage.
- 3) keine irreparable Vorwegnahme der Hauptsache

contact: info@juristische-methodik.de